Richtlinie der Stadt Kaltenkirchen
über die Förderung der Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Kaltenkirchen

1. Grundsätze/Begründung

Die Kindertagespflege ist als Angebot der Jugendhilfe etabliert. Kindertagespflege schafft Alternativen zur Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen, stellt darüber hinaus eine besonders flexible Möglichkeit der Kinderbetreuung dar, schafft neue Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im Bereich familiennaher Dienstleistungen und lässt sich trotz qualifizierter Infrastruktur kostengünstig zur Verfügung stellen.

Aus diesem Grund soll die Kindertagespflege in Kaltenkirchen bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden.

Neuen Kindertagespflegepersonen soll ein Anreiz geboten werden, eine Tätigkeit in Kaltenkirchen aufzunehmen. Darüber hinaus soll eine mittelfristige Bindung der Tagespflegepersonen an die Stadt Kaltenkirchen erreicht werden und die Wertschätzung für diese Tätigkeit ausgedrückt werden.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind Menschen, die einen Qualifizierungslehrgang zur Kindertagespflegeperson abgeschlossen haben und eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Kaltenkirchen aufnehmen wollen und diese mindestens zwei Jahre ausüben wollen.

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung sind ein Antrag auf Förderung, der erfolgreiche Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson und die mindestens zweijährige Ausübung der Tätigkeit im Stadtgebiet Kaltenkirchen.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Leistung beträgt einmalig 1.000,00 EUR als Anschubfinanzierung der Tätigkeit.

5. Rückforderung

Sollte die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet der Stadt Kaltenkirchen vor Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit aufgegeben werden, behält sich die Stadt vor, die Leistung im Umfang von 1/24 je Kalendermonat der vorzeitigen Aufgabe der Tätigkeit zurückzufordern.

6. Antragsstellung

Die Förderung ist schriftlich oder per Mail bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Qualifizierungslehrganges und Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson unter Angabe der Bankverbindung zu beantragen. Als Nachweis über die Aufnahme der Tätigkeit ist eine Bestätigung der Beratungs- und Vermittlungsstelle des Tausendfüßlers vorzulegen sowie die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungskurses. Die Aufgabe der Tätigkeit ist schriftlich oder per Mail anzuzeigen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Gültigkeit

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist gültig bis zum 31.12.2027.

Diese Förderrichtlinie wurde von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 26.11.2024 beschlossen.

Kaltenkirchen, den 12.12.2024

Gez.
Stefan Bohlen
Bürgermeister